

**Betriebssatzung
für den Vermögensbetrieb der Stadt Goch
vom 21. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Goch am 20. Dezember 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name

- (1) Die Stadt Goch erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben
- ❖ der allgemeinen Grundstücksverwaltung einschließlich der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken,
 - ❖ der Beschaffung und Bereitstellung von Mobilien (Anlagegegenstände),
 - ❖ der Anlegung und der Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen einschließlich der Erhebung von Beiträgen und des Abschlusses von Erschließungs- und Ablöseverträgen,
 - ❖ der Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden einschließlich ihrer Reinigung und Versorgung mit Energie und Wasser,
 - ❖ der Verwaltung der Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 - ❖ des Baus von Verkehrsanlagen mittels eines Sondervermögens nach § 95 Abs. 1 Ziffer 3 der GO, welches gemäß § 107 Abs. 2 Ziffern 2, 3, 4 und 5 der GO nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen führt den Namen "Vermögensbetrieb der Stadt Goch".

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Vermögensbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Vermögensbetrieb der Stadt Goch wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Vermögensbetriebes der Stadt Goch verantwortlich.
Die Betriebsleitung ist berechtigt, zu allen beabsichtigten Personalmaßnahmen innerhalb des Sondervermögens Stellung zu nehmen.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 19 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Vermögensbetriebes der Stadt Goch, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet er über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme über 25.000,00 €, sofern sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 4

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen, die für die Stadtverwaltung gelten, gelten sinngemäß auch für den Vermögensbetrieb der Stadt Goch, soweit sie nicht den besonderen Regelungen für den Eigenbetrieb widersprechen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Vermögensbetriebes der Stadt Goch rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Der Bürgermeister ist zuständig für alle Personalangelegenheiten des Vermögensbetriebes der Stadt Goch. Sofern organisatorische Entscheidungen der Betriebsleitung Auswirkungen auf die Personalwirtschaft haben, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Betriebsleitung ist berechtigt, ihre von der Entscheidung des Bürgermeisters abweichende Meinung dem Betriebsausschuss vorzutragen.

§ 5

Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresab-

schlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen (§ 7 EigVO).

§ 6

Vertretung des Vermögensbetriebes der Stadt Goch

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Vermögensbetriebes der Stadt Goch, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Vermögensbetriebes der Stadt Goch vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Vermögensbetrieb der Stadt Goch" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Entscheidung ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegt; die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrage". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Vermögensbetrieb der Stadt Goch" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Vermögensbetrieb der Stadt Goch wird nach § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung verfahren.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital des Vermögensbetriebes der Stadt Goch beträgt 10.000.000,00 €.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan des Vermögensbetriebes der Stadt Goch wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 10.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 10

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 11
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Für die ortsübliche Bekanntmachung gilt § 15 der Hauptsatzung.

§ 12
Anwendung des Ortsrechtes

Soweit Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gilt das Ortsrecht der Stadt Goch.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Kommunalbetrieb der Stadt Goch vom 10. Juni 1998 außer Kraft.